



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Soest

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung vom 08.02.2012 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

Erster Abschnitt: Satzung

§1

Zweck der Brandschau

In Gebäuden oder Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen.

Die in Frage kommenden Objekte sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen aus Sicht der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung und Selbstrettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame und sichere Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- 1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie die Kosten für Fahrzeugnutzung und Fahrtzeit. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen aller Art entstehen und nicht Bestandteil einer Brandsicherheitswache sind.

- 2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeit der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren bemessen sich nach den in der Anlage 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird für eine Zeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erhoben.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- 1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, in der Regel nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- 2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Soest unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- 2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.
- 2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel auf Antrag zu gewähren.
- 3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Zweiter Abschnitt: Entgeltordnung

§ 8

Sonstige brandschutztechnische Leistungen

- 1) Für Leistungen, die bei beantragten Ortsterminen an Einrichtungen oder in Gebäuden an Brandschutzeinrichtungen erbracht worden sind, werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.
- 2) Die Entgelte bemessen sich nach den in der Anlage 2 Nr. 4 bis 6 aufgeführten Sätzen. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird für eine Zeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erhoben.
- 3) Entgeltschuldner ist der Auftraggeber.
- 4) § 7 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Entgelt durch Rechnung eingefordert wird.

Dritter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachungen in Kraft; die Entgeltordnung wird ab diesem Tag angewandt.

Anlage 1

Objektliste

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe:
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO
1.2	Heime:
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen, ab 9 Pers.
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, ab 9 Pers.
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht, ab 20 Pers.
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe:
2.1	Beherbergungsbetriebe nach BeVO, ab 13 Betten
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte für Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber usw.
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte:
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO:
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.2	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen:
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen, ab 50 Besucher
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig, ab 50 Besucher
3.2.3	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen -nach örtlicher Gefährdungseinschätzung
3.2.4	Versammlungsstätten, die nicht der VStättVO unterliegen -nach örtlicher Gefährdungseinschätzung
4.	Unterrichtsobjekte:
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Ausbildungsstätten, SchulBauR nicht anwendbar:
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume ab 100 Personen in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Unterrichtsräume ab 50 Personen in sonst anders genutzten Gebäuden -nicht ebenerdig-
5.	Hochhausobjekte:
5.1	Hochhäuser nach HochhVO
5.2	Besondere Wohnobjekte nach örtlicher Gefährdungseinschätzung
6.	Verkaufsobjekte:
6.1	Verkaufsstätten nach VkVO
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten, VkVO nicht anwendbar:
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 -nicht ebenerdig- mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
6.3.3	Sonstige Verkaufsstätten nach örtlicher Gefährdungseinschätzung
7.	Verwaltungsobjekte:
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte:
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen:
9.1	Großgaragen nach GarVO, ab 1.000 qm Nutzfläche
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10.	Gewerbeobjekte:
10.1	Herstellung, Produktion:
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.1a	wie 10.1.1 -in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden- mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.1.2	wie 10.1.1 -nicht ebenerdig- mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
10.1.4	wie 10.1.3 -nicht ebenerdig- mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe, die überwiegend mit Gefahrstoffen umgehen und gemäß BetrSichV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen genehmigt wurden.
10.2	Lagerung:
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 -nicht ebenerdig- mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 -nicht ebenerdig- mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung):
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Sonstige Sonderobjekte
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Frei
11.7	Sonderveranstaltungen
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der -Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Objektliste nicht aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Anlage 2

Gebührensätze gem. § 3

- 1) Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt zuzüglich Vor- und Nachbereitung und Zeitaufwand für Fahrten zum Brandschauobjekt und zurück,
je Stunde 45,00 EUR
- 2) Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1: Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer 1.

Entgelte gem. § 8

- 3) Leistungen, die bei Ortsterminen für Objekte mit Brandschutzeinrichtungen erbracht werden, wie z.B. Pläne für den Einsatz der Feuerwehr, Brandschutzordnungen, Brandmeldeanlagen und deren Einrichtungen sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt
je Stunde 45,00 EUR
- 4) Materialkosten werden nach Aufwand berechnet

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 09.02.2012

gez. *Dr. Ruthemeyer*

(Dr. Ruthemeyer)
Bürgermeister